

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich

A. Zielsetzung

Im Zugewinnausgleich sind land- oder forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 1376 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) privilegiert: Sie werden — anders als die übrigen Vermögenswerte — nur mit dem sogenannten Ertragswert in die zu erstellende Vermögensbilanz eingestellt. Die tatsächlichen Wertsteigerungen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind deshalb bei Ende des gesetzlichen Güterstandes nur eingeschränkt ausgleichspflichtig. Nach Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 1376 Abs. 4, § 2049 BGB sind landesrechtliche Vorschriften zur Ermittlung des Ertragswertes maßgebend.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1984 entschieden, daß § 1376 Abs. 4 BGB insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar ist, „als ausnahmslos der Ertragswert den Bewertungsmaßstab bildet“ (BVerfGE 67, 348). Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung die bisherige Bezugnahme auf das Landesrecht als eine statische Verweisung verstanden, was die landesrechtlichen Regelungen der Ertragswertberechnung hinsichtlich des Zugewinnausgleichs auf den bei Verkündung des § 1376 Abs. 4 BGB (am 18. Juni 1957) vorhandenen Stand fixiert und dem Landesgesetzgeber jede Neuregelung verwehrt.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich des § 1376 Abs. 4 BGB soll in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu gefaßt und präzisiert werden. Außerdem soll die (nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts) statische Verweisung auf landes-

rechtliche Regelungen zur Ertragswertberechnung in einen echten Vorbehalt zugunsten der Länder geändert und diesen damit eine Neuregelung der Ertragswertberechnung ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 446 03 — Zu 3/94

Bonn, den 22. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Zugewinnausgleich

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In § 1376 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird vor dem Strichpunkt eingefügt:

„, wenn der Eigentümer nach § 1378 Abs. 1 in Anspruch genommen wird und eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebes durch den Eigentümer oder einen Abkömmling erwartet werden kann“.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

In Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird „§ 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch „§ 1376 Abs. 4, § 1515 Abs. 2, 3, § 1934 b Abs. 1, §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 16 Abs. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I . . . S. . . .)“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****1. Das Bewertungsprivileg des § 1376 Abs. 4 BGB****a) § 1376 Abs. 4 BGB im System des Zugewinnausgleichs**

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 Abs. 1 BGB). Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Ist das Anfangsvermögen nicht in ein Verzeichnis aufgenommen worden, wird vermutet, daß kein Anfangsvermögen vorhanden war (§ 1377 Abs. 3 BGB).

§ 1376 Abs. 4 BGB bestimmt, daß für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, der bei der Berücksichtigung des Anfangs- und Endvermögens für den Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist, anstelle des in § 1376 Abs. 1 bis 3 BGB bestimmten Wertes der Ertragswert anzusetzen ist. Der in § 1376 Abs. 1 bis 3 BGB bestimmte Wert ist der „volle wirkliche Wert“ (BGH FamRZ 1986, S. 37, 39/40); dies kann z. B. der Veräußerungs-/Verkehrswert sein. Der Ertragswert dagegen bestimmt sich gemäß § 2049 Abs. 2 BGB „nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gewähren kann.“

Die Regelungen über den Zugewinnausgleich beruhen auf dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz). Die Vorschrift des § 1376 Abs. 4 BGB, war im Regierungsentwurf des Gleichberechtigungsgesetzes (BT-Drucksache II/224) nicht vorgesehen. Sie geht auf einen Beschluß des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht zurück und wurde für notwendig gehalten,

„weil der Ertragswert und nicht der Verkehrswert der Wert ist, den der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb für den Ehegatten hat, solange er ihn nicht veräußert; zu einer Veräußerung soll der Ehegatte aber nicht gezwungen werden“ (Schriftlicher Bericht, zu BT-Drucksache II/3409, S. 11).

b) § 1376 Abs. 4 BGB in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1984 entschieden, daß § 1376 Abs. 4 BGB insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 GG unvereinbar ist, „als ausnahmslos der Ertragswert den Bewertungsmaßstab bildet“ (BVerfGE 67, 348).

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Bewertungsprivilegs für die Land- und Forstwirtschaft hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung ausdrücklich bestätigt. Aufgrund der besonders nachteiligen, weil eng an ihren Standort gebundenen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft sieht das Gericht die Regelung im „öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien begründet“ (BVerfG, a. a. O., 367 unter Hinweis auf BVerfGE 15, 337/342). Da die Regelung aber Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben begünstigt und geschiedene ausgleichsberechtigte Ehegatten benachteiligt, kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Artikel 6 Abs. 1 GG aber dann verletzt sein, wenn „die Anwendung des Ertragswertes als Bewertungsmaßstab zu einer unverhältnismäßigen Verschiebung der Opfergrenze zu Lasten des anderen Ehegatten führt“ (BVerfG, a. a. O., 366 und 368). Als Beispiel führt das Gericht den Fall an, „daß das landwirtschaftliche Vermögen im wesentlichen nur noch aus dem Grund und Boden besteht, der im Wege der Verpachtung wirtschaftlich genutzt wird, und wenn bei realistischer Betrachtungsweise keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Eigentümer oder seine Abkömmlinge den Hof in Zukunft wieder bewirtschaften könnten“ (BVerfG, a. a. O., 368). In einem solchen Fall hält das Gericht die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1381 und 1382 BGB für ausreichend, um Härten zu vermeiden (BVerfG, a. a. O., 369).

In seinem Beschluß vom 6. Juni 1989 (FamRZ 1989, 939/941) hat das Bundesverfassungsgericht die von ihm genannte Opfergrenze dort gezogen, wo „es darum geht, die Zerschlagung des Betriebes im Interesse des Ehepartners oder der Kinder zu vermeiden. Die Berücksichtigung entfernterer Verwandter überschreitet dagegen die Opfergrenze.“

c) Lösung des Entwurfs

Der Gesetzentwurf empfiehlt, das gesetzgeberische Ziel des § 1376 Abs. 4 BGB — die Erhaltung funktionsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe — zu verdeutlichen. Er sieht dabei eine mehrfache Einschränkung der Vorschrift vor:

— Der Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes muß auf Zugewinnausgleich in Anspruch genommen werden; denn nur in diesem Fall besteht die Gefahr einer Betriebszerschlagung durch die Ausgleichsforderung. Ist der Eigentümer selbst Gläubiger der Ausgleichsforderung, besteht kein Grund, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb anders zu behandeln als sonstiges Vermögen.

- Die künftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Betriebes muß erwartet werden können.
- Die Weiterführung oder Wiederaufnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes muß nicht nur — an sich — gesichert, sondern gerade von dem derzeitigen Eigentümer oder seinen Abkömmlingen erwartet werden können.

Mit diesen Einschränkungen erfaßt der Entwurf nicht alle denkbaren Fälle, in denen die verfassungsrechtlich zulässige Opfergrenze überschritten werden könnte. Weitere notwendige Beschränkungen des Bewertungsprivilegs haben denn auch bereits seit längerem Eingang in die Rechtsprechung gefunden (vgl. Begründung zu Artikel 1). Eine vollständige Erfassung dieser und ähnlicher Konstellationen, in denen die Umstände des Einzelfalles eine Eingrenzung des § 1376 Abs. 4 BGB erfordern, ist in einem Gesetzeskatalog nicht möglich; sie ließe sich allenfalls mit Hilfe neuer unbestimmter Rechtsbegriffe erreichen. Der Entwurf sieht von einer solchen Lösung ab. Die geltenden Regelungen zum Zugewinnausgleich sind im Interesse der Rechtssicherheit eher schematisch ausgestaltet und helfen, Abgrenzungs- und Berechnungsschwierigkeiten zu vermeiden (siehe schon die Begründung zu dem Regierungsentwurf II, BT-Drucksache II/224, S. 3 zu § 1385 E II). An dieser Konzeption soll grundsätzlich festgehalten werden, denn auch die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen dient der Gerechtigkeit im Einzelfall.

Der Verzicht auf eine Generalklausel darf freilich nicht mißverstanden werden. Der Entwurf will die Voraussetzungen des Bewertungsprivilegs präzisieren. Damit wird der Rechtsanwendung nicht nur eine im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswerte generelle Handlungsanweisung an die Hand gegeben; vielmehr wird zugleich das gesetzgeberische Ziel des Bewertungsprivilegs verdeutlicht. Beide Ziele schließlich schließen allerdings einen Rekurs auf besondere Umstände des Einzelfalles nicht aus. Die vorgeschlagene Neufassung verbietet zwar, die vom Bewertungsprivileg gezogene Opfergrenze weiter zu Lasten des Zugewinnausgleichsgläubigers zu verschieben. Eine über den Wortlaut des § 1376 Abs. 4 BGB-E hinausgehende, am Sinn dieser Regelung orientierte Einschränkung des Bewertungsprivilegs hindert sie jedoch nicht. Eine solche teleologische Reduktion wird durch die empfohlene gesetzgeberische Klarstellung des Regelungszwecks sogar in besonderer Weise erleichtert.

2. Die Grundsätze der Ertragswertermittlung

Nach Artikel 137 EGBGB „bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist“, unberührt. § 1376 Abs. 4 BGB ist in Artikel 137 EGBGB nicht selbst in Bezug

genommen; er verweist für den Begriff des Ertragswertes jedoch auf die Legaldefinition in § 2049 Abs. 2 BGB, der seinerseits in Artikel 137 EGBGB aufgenommen ist.

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat diese nur mittelbare Bezugnahme auf das Landesrecht in einer Entscheidung vom 16. Oktober 1984 (E 67, 384) als eine statische Verweisung verstanden: Der Gesetzgeber habe für die Ertragswertermittlung nach § 1376 Abs. 4 BGB nur dasjenige Landesrecht in seinen Willen aufnehmen wollen, das bei Verkündung des § 1376 Abs. 4 BGB (am 18. Juni 1957) galt, nicht aber späteres Landesrecht.

In einer Entscheidung vom 26. April 1988 (E 78, 132) hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts klargestellt, daß diese rechtliche Beurteilung nur für die Bewertung von Landgütern im Zugewinnausgleich, nicht jedoch die für die Fälle der in Artikel 137 EGBGB ausdrücklich genannten § 1500 Abs. 2, 3, §§ 2049, 2312 BGB gelten könne. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Normen verweise Artikel 137 nicht auf die landesrechtlichen Vorschriften, die durch eine solche Verweisung zu partiellem Bundesrecht würden. Artikel 137 EGBGB begründe insoweit vielmehr einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung; ein anderes Verständnis sei auch mit Artikel 1 Abs. 2 EGBGB nicht zu vereinbaren. Den Ländern sei es danach vorbehalten, für den Anwendungsbereich der § 1515 Abs. 2, 3, §§ 2049, 2312 BGB innerhalb einer im übrigen erschöpfenden bundesrechtlichen Regelung Vorschriften über den Ertragswert zu erlassen. Länder, die von diesem Vorbehalt Gebrauch machten, hätten die Bewertungsregelung des § 2049 Abs. 2 zu beachten.

Der Entwurf zieht aus dem Zusammenspiel beider Entscheidungen die Konsequenz: Er empfiehlt, Artikel 137 EGBGB um eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 1376 Abs. 4 BGB zu ergänzen. Damit wird erreicht, daß der in Artikel 137 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 EGBGB begründete Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung nicht nur für die bereits jetzt in Artikel 137 EGBGB ausdrücklich genannten Regelungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1500 Abs. 2, 3 BGB) und das Erbrecht (§§ 2049, 2312 BGB), sondern auch für die in § 1376 Abs. 4 vorgeschriebene besondere Bewertung von Landgütern im Zugewinnausgleich gilt. Auch für diesen Bereich eröffnet der Entwurf den Ländern somit die Möglichkeit, neue Vorschriften zu erlassen, die sich allerdings an den in § 2049 Abs. 2 BGB beschriebenen Kriterien für die Festsetzung eines Ertragswertes ausrichten müssen.

3. Kosten

Die neue Regelung wird nur auf eine geringe Zahl von Fällen Auswirkung haben. In diesen Fällen führt sie zu keiner Mehrbelastung der Justiz. Auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind nicht erkennbar.

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Ver-

braucherpreisniveau, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Änderung des § 1376 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Ein beim Anfangs- und Endvermögen zu berücksichtigender land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb soll nur noch dann mit dem Ertragswert angesetzt werden, wenn dieser land- oder forstwirtschaftliche Betrieb auch als solcher bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftung muß dabei durch den Eigentümer oder einen Abkömmling des Eigentümers erfolgen; die Berücksichtigung entfernterer Verwandter überschreitet die verfassungsrechtlich zulässige Opfergrenze des möglicherweise ausgleichsberechtigten Ehegatten (BVerfG FamRZ 1989, 939/941).

Wurde die Bewirtschaftung vorübergehend aufgegeben, soll der Ertragswert nach § 1376 Abs. 4 BGB-E nur dann angesetzt werden können, wenn „eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebes“ durch den Eigentümer oder einen Abkömmling „erwartet werden kann“. Es ist erwogen worden, die Privilegierung an noch engere Voraussetzungen zu knüpfen und zu fordern, daß Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebes durch den Eigentümer oder Abkömmling „zu erwarten ist“. Der Entwurf folgt diesen Überlegungen nicht. Der Weiterführung oder Wiederaufnahme bäuerlicher Familienbetriebe wird häufig ein vielschichtiger Entscheidungsprozeß vorgehen, dessen Ausgang sich mit einer derartig hohen Wahrscheinlichkeit selten voraussagen läßt. Die erwogene Fassung würde deshalb die Gefahr begründen, daß die beabsichtigte Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs — vornehmlich im Falle einer Fortführung des Betriebes durch Abkömmlinge — praktisch leer liefe. Gerade wenn die Abkömmlinge des Betriebsinhabers sich zur Zeit der Scheidung noch im Kleinkindalter befinden oder dem Betriebsinhaber nicht das Sorgerecht zusteht, erscheint der Nachweis kaum möglich, daß eine Weiterführung oder Wiederaufnahme des Betriebes „zu erwarten ist“.

Der Entwurf trägt diesen Bedenken durch den von ihm bestimmten Maßstab geringerer Wahrscheinlichkeit Rechnung. Die gewählte Formulierung läßt es ausreichen, daß die Betriebsfortführung „erwartet werden kann“. Sie entspricht damit der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, daß „bei realistischer Betrachtungsweise . . . Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Eigentümer oder seine Abkömmlinge den Hof in Zukunft wieder bewirtschaften könnten“ (BVerfGE 67, 348/368).

§ 1378 Abs. 1 BGB begründet im Falle unterschiedlichen Zugewinns der Ehegatten ausnahmslos eine Ausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Unterschiedes. Er gilt daher auch für den Ehegatten, dem als Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes die in § 1376 Abs. 4 BGB angeordnete Ertragswertberechnung zugute gekommen ist. Sinn

dieses Bewertungsprivilegs ist jedoch nur, diesen Ehegatten selbst vor Ausgleichsforderungen des anderen Ehegatten, welche „die Zerschlagung des Betriebes im Interesse des Ehepartners oder der Kinder“ (BVerfG FamRZ 1989, 939/941) zur Folge hätten, zu bewahren; das Bewertungsprivileg verfolgt dagegen nicht das Ziel, für diesen Ehegatten eigene Ausgleichsansprüche zu begründen oder zu erhöhen. Der Entwurf schlägt dementsprechend vor, das Ertragswertprivileg nur noch dem Ehegatten zugute kommen zu lassen, der als Eigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit einer Ausgleichsforderung nach § 1378 Abs. 1 BGB konfrontiert wird.

Diese Beschränkung des Bewertungsprivilegs auf den Schuldner der Ausgleichsforderung hat zur Folge, daß der Zugewinnausgleich unter Umständen in einem zweistufigen Verfahren ermittelt werden muß, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb zum Anfangs- und Endvermögen eines Ehegatten gehört. In einem ersten Schritt wird dabei der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb mit seinem Verkehrswert in die Ausgleichsbilanz eingestellt. Erweist sich danach der Eigentümer des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes als ausgleichsberechtigt, ist das gefundene Ergebnis endgültig; die Ausgleichsforderung des Betriebseigentümers wird also nicht durch eine zusätzliche niedrige Ertragswertberechnung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes aufgestockt. Ergibt der verkehrswertbezogene Vergleich der von den Ehegatten erzielten Zugewinne dagegen umgekehrt einen auszugleichenden Saldo zugunsten des Eigentümers des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, muß nunmehr in einem zweiten Rechenschritt der Ertragswert dieses Betriebes ermittelt und in eine erneute Ausgleichsbilanz eingestellt werden. Da die Reinerträge von landwirtschaftlichen Betrieben oft gegen Null tendieren oder sogar negativ sind, wird die Ertragswertberechnung bei landwirtschaftlichen Betrieben oft dazu führen, daß ein Zugewinnausgleichsanspruch gegen den Hofeigentümer entfällt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn außer in dem landwirtschaftlichen Betrieb ansonsten während der Ehe keine nennenswerten Vermögenswerte erwirtschaftet wurden. Der zweite Rechenschritt kann allerdings nicht dazu führen, daß der nach der verkehrswertbezogenen Ausgleichsbilanz ausgleichspflichtige Ehegatte aufgrund des nunmehr angesetzten niedrigen Ertragswertes seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes seinerseits ausgleichsberechtigt wird. Die Ertragswertberechnung kann — nach dem auf Hof-erhaltung ausgerichteten Sinn und Zweck des Bewertungsprivilegs — nur Zugewinnausgleichsforderungen abwehren; begründen kann sie solche Forderungen dagegen nicht.

Ein Sonderproblem ergibt sich, wenn beide Ehegatten Eigentümer von Höfen sind, die während der Ehezeit eine unterschiedliche Wertentwicklung genommen haben. Bei der Durchführung der beschriebenen zweistufigen Bilanzierung würde ein Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten, dessen Hof eine geringere Wertsteigerung erfahren hat, in der Regel entfallen. Dies beruht darauf, daß beide Höfe zunächst mit ihrem Verkehrswert angesetzt werden müßten.

Wäre kein nennenswertes weiteres Vermögen vorhanden, würde demjenigen Ehegatten, dessen Hof eine geringere Wertsteigerung erfahren hat, zunächst fiktiv ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten zuerkannt. Im zweiten Rechenschritt würde der Hof dieses anderen Ehegatten jedoch nur noch mit seinem Ertragswert berücksichtigt, so daß der ursprünglich unterstellte Ausgleichsanspruch gegen ihn vielfach wieder entfielen. Ein solches Ergebnis wäre schwerlich sachgerecht, weil nur einem von zwei gleichermaßen schützenswerten Höfen das Ertragswertprivileg zugute käme. Gehört zum Anfangs- und Endvermögen eines jeden Ehegatten ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, muß eine in der Ehezeit eingetretene unterschiedliche Wertsteigerung dieser Betriebe güterrechtlich jedenfalls insoweit zum Ausgleich gebracht werden, als sie sich (auch) in der Entwicklung der Ertragswerte niederschlägt. Dies wird erreicht, indem die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe beider Ehegatten von vornherein mit ihrem Ertragswert in die Ausgleichsbilanz eingestellt werden.

Im übrigen kann Härtefällen durch die Anwendung der §§ 1381, 1382 BGB Rechnung getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 67, 348 und FamRZ 1989, 939ff.) hat die Beschränkung des Ertragswertansatzes auf Fälle, in denen der Betrieb durch den Eigentümer oder die Abkömmlinge fortgeführt wird, nur beispielhaft hervorgehoben. Weitere verfassungsrechtlich gebotene Beschränkungen des Bewertungsprivilegs sind vorstellbar und im Wege teleologischer Reduktion zu bewerkstelligen (vgl. Allgemeines unter 1c). So hat die Rechtsprechung beispielsweise besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Betriebes gestellt (BGH NJW 1964, 1414/1416) oder Bauland mit seinem Verkehrswert bewertet, wenn es aus dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ausgegliedert werden kann, ohne die Betriebsfortführung zu gefährden (BGHZ 89, 382). Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen solche einzelfallbezogenen Eingrenzungen nicht.

Der Entwurf sieht auch davon ab, die Möglichkeit eines späteren ergänzenden Zugewinnausgleichs zu eröffnen. Bereits nach geltendem Recht können bei der Beurteilung, ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, absehbare zukünftige Entwicklungen berücksichtigt werden. Zudem liegt es im Interesse der Parteien, wenn bereits zum Zeitpunkt der Scheidung über den Zugewinnausgleich abschließend entschieden werden kann; von späteren, mitunter schwierigen Folgeprozessen bleiben sie verschont.

Zu Artikel 2 — Änderung des Artikels 137 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Mit Artikel 2 soll der in Artikel 137 EGBGB enthaltene Vorbehalt zugunsten der Gesetzgebung der Länder um eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 1376 Abs. 4 BGB ergänzt werden. Mit dieser Ergänzung soll die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 16. Oktober 1984 (E 67, 384) angenommene statische Verweisung des § 1376 Abs. 4 BGB auf das Landesrecht aufgelöst und den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Ertragswertberechnung nicht nur, wie bisher, für die fortgesetzte Gütergemeinschaft und für das Erbrecht, sondern nunmehr auch mit Wirkung für den Zugewinnausgleich zu regeln.

Der Entwurf geht mit Rücksicht auf die bereits bei Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche festgestellten und bis heute nicht vollständig beseitigten örtlichen Besonderheiten nicht den Weg, bundeseinheitliche Maßstäbe für die Ertragswertberechnung vorzugeben. Die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit bundeseinheitlicher Maßstäbe ist von den einzelnen Landesjustizverwaltungen sehr unterschiedlich beurteilt worden; die Landesjustizverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben dabei insbesondere auf die strukturellen Unterschiede der Landwirtschaft in den alten und den neuen Bundesländern aufmerksam gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. April 1988 (E 78, 132) bereits festgestellt, daß mit dem Grundgesetz solche Abrechnungsgrundsätze vereinbar sind, welche die Bewertung des konkreten, individuellen und zeitnahen Wertes des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ermöglichen (a. a. O., 152/153). Nach Auffassung des Entwurfs hat die Landesgesetzgebung mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine ausreichende bundeseinheitliche Vorgabe.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1988 (E 78, 132) wird zugleich verdeutlicht, daß Artikel 137 EGBGB einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 EGBGB enthält; die zuvor in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 (E 67, 384) angenommene statische Verweisung auf die landesrechtlichen Vorschriften über die Ertragswertberechnung beanspruche „ausdrücklich nur Geltung für die bei der Durchführung des Zugewinnausgleichs vorzunehmende Bewertung von Landgütern“ (a. a. O., 144/145). Dieser Einschränkung könnte entnommen werden, daß der in Artikel 137 EGBGB begründete Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung bereits de lege lata auch für den Anwendungsbereich des § 1934 b Abs. 1 BGB und des § 16 Abs. 1 Grundstücksverkehrsgesetz gilt. Der Entwurf empfiehlt gleichwohl, zur Verdeutlichung des gesetzgeberisch Gewollten auch diese Vorschriften ausdrücklich in Artikel 137 EGBGB aufzunehmen.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Besonderer Übergangsvorschriften bedarf es nicht. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat klargestellt, daß die Gerichte aufgrund seiner Entscheidung vom 16. Oktober 1984 (BVerfGE 67, 348) nicht gehindert waren, auch vor einer gesetzlichen Neuregelung zu

entscheiden (BVerfG FamRZ 1989, 939/940). Zwar haben die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Beispiele verfassungswidriger Heranziehung der Ertragswertberechnung nicht ausdrücklich den vom Entwurf ebenfalls aufgegriffenen Fall genannt, daß der privilegierte Betriebseigentümer selbst Inhaber einer Ausgleichsforderung ist. Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, legitimer Zweck des Bewer-

tungsprivilegs dürfe nur sein, „die Zersplitterung derartiger Betriebe zu vermeiden, die dann drohe, wenn der Zugewinnausgleich auf der Basis der realen Werte durchgeführt werde“ (BVerfGE 67, 348/367). Mit diesem Hinweis hat das Gericht ausreichend die verfassungsrechtlichen Schranken bei der Anwendung von § 1378 Abs. 1 i. V. m. § 1376 Abs. 4 BGB verdeutlicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 (§ 1376 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 sind in § 1376 Abs. 4 die Wörter „erwartet werden kann“ durch die Wörter „zu erwarten ist“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf enthaltene Formulierung ist zu vage. Entgegen der Entwurfsbegründung setzen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten „ausreichenden Anhaltspunkte“ unter Zugrundelegung einer „realistischen Betrachtungsweise“ eine begründete Aussicht auf eine Betriebsweiterführung oder -wiederaufnahme voraus und nicht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit.

2. Zu Artikel 1 (§ 1376 Abs. 4 BGB) und Artikel 2 (Artikel 137 EGBGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem eine einheitliche Ertragswertberechnung für den Zugewinnausgleichsanspruch gemäß § 1376 Abs. 4 BGB geschaffen und der in Artikel 137 EGBGB enthaltene Landesvorbehalt aufgehoben wird. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, zu prüfen, ob nicht in gleicher Weise bei den anderen in Arti-

kel 137 EGBGB aufgeführten Vorschriften verfahren werden kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es unbefriedigend ist, wenn die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs dann, wenn es um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb geht, aufgrund verschiedener landesrechtlicher Regelungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, ohne daß dies durch Besonderheiten des jeweiligen Landes gerechtfertigt wäre. Für den Zugewinnausgleichsanspruch kommt es in den Fällen des § 1376 Abs. 4 BGB auf den Ertragswert des konkreten Betriebes an. Dieser wird gegenwärtig in den meisten Ländern in der Weise ermittelt, daß der Reinertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird. Dieser Faktor ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich hoch. Deshalb kommt es, auch wenn der Reinertrag einzelner Betriebe in verschiedenen Ländern gleich ist, je nach Land zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs. Es ist nicht zu sehen, daß solche Unterschiede durch agrarstrukturelle Besonderheiten begründet sind, weil sich solche bereits in dem Ertrag des konkreten Betriebes niederschlagen. Das Problem stellt sich in gleicher Weise bei den übrigen in Artikel 137 EGBGB aufgeführten Fällen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung des Regierungsentwurfs (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1), in dem die nunmehr vom Bundesrat empfohlene Gesetzesfassung ausführlich gewürdigt worden ist, wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Vorschlag zu entsprechen. Entgegen dem Votum des Bundesrates sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, bundeseinheitliche Vorschriften für die Berechnung des Ertragswertes gemäß § 1376 Absatz 4 BGB zu schaffen und den im Artikel 137 EGBGB enthaltenen Landesvorbehalt aufzuheben. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es angesichts der nach wie vor bestehenden strukturellen Unterschiede der Landwirtschaft insbesondere zwischen den alten

und neuen Ländern sachgerecht, die Landeskompetenz in diesem Bereich beizubehalten. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Auffassung durch die bestehenden — im einzelnen stark differierenden — landesrechtlichen Regelungen bestätigt. Diese Überlegungen waren schon maßgebend dafür, daß der Regierungsentwurf bewußt von der Einführung bundeseinheitlicher Maßstäbe für die Ertragswertberechnung abgesehen hat (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 2). Für die Ertragswertberechnung in den übrigen in Artikel 137 EGBGB aufgeführten Fällen gelten sie entsprechend.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine bisher in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallende Materie grundsätzlich nur aufgrund eines — nahezu — einmütigen Votums der Länder durch den Bund geregelt werden sollte. Diese Voraussetzung scheint ihr indes angesichts des Abstimmungsergebnisses im Bundesrat nicht erfüllt zu sein.

